

Gemeinde Weiningen



Vollzugsbestimmungen zur Besoldungsverordnung 2011



Weiningen – Dorf und Fahrweid

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Rechtsgrundlagen	2
2.	Behörden und Kommissionen	2
Art. 3	Tag- und Sitzungsgelder	2
Art. 4	Spesenauslagen	3
Art. 5	Pauschalspesen	3
Art. 6	Feuerwehrkommission	3
Art. 7	Weitere nebenamtliche Funktionäre	3
3.	Friedensrichter	3
Art. 8	Fallpauschalen	3
Art. 9	Spesenpauschale	3
4.	Angestellte	4
Art. 10	Geltungsbereich Einreichungsplan	4
Art. 11	Einreichungsplan	4
Art. 12	Kaderstellen	5
Art. 13	Auslagen, Spesen	5
Art. 14	Rückerstattung von Spesen und Auslagen	5
5.	Schlussbestimmungen	5
Art. 15	Inkrafttreten	5

Vollzugsbestimmungen zur Besoldungsverordnung Weiningen

Gestützt auf Art. 2 der Besoldungsverordnung der Gemeinde Weiningen vom 8. Dezember 2005 (teilrevidiert am 9. Juni 2011) erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Vollzugsbestimmungen zur Besoldungsverordnung.

Die Bestimmungen dieser Vollzugsbestimmungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Vollzugsbestimmungen zur Besoldungsverordnung regeln

- die Entschädigungsansätze der Mitglieder von Behörden und Kommissionen,
- die Entschädigungsansätze des Friedensrichters und seines Stellvertreters,
- die Einstufungen der Angestellten der Gemeinde Weiningen mit Ausnahme des Lehrpersonals sowie der weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich und der Lernenden (Einreihungsplan).

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Diese Vollzugsbestimmungen stützen sich auf die Besoldungsverordnung Weiningen. Fehlen in diesen Vollzugsbestimmungen eigenständige Regelungen, so gelten sinngemäss die Erlasse für das Personal des Kantons Zürich.

2. Behörden und Kommissionen

Art. 3 Tag- und Sitzungsgelder

Die Entschädigungen betragen:

a)	Tagesentschädigung	Fr. 180.--
b)	Halbtagesentschädigung	Fr. 100.--
c)	Sitzungsgeld	Fr. 60.--
d)	Schulbesuch (1 Lektion inkl. Gespräch)	Fr. 60.--

Art. 4 Spesenauslagen

Für die Rückerstattung der Spesen gelten die Bestimmungen für die Angestellten gemäss Art. 13. Ausgenommen sind Auslagen für Repräsentationsverpflichtungen.

Art. 5 Spesenpauschale

Den Mitgliedern von Gemeinderat und Primarschulpflege werden die jährlichen Ausgaben für Telefonie und EDV-Anlagen sowie die Autofahrten im Bereich der Gemeinde mit einer Pauschale von Fr. 400.-- entschädigt. Fahrten ausserhalb dieses Bereiches können separat abgerechnet werden.

Art. 6 Feuerwehrkommission

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden gemäss Beschluss des Gemeinderates über die Besoldungsansätze der Feuerwehr entschädigt.

Art. 7 Weitere nebenamtliche Funktionäre

Folgende Entschädigungen werden an nebenamtliche Funktionäre ausgerichtet:

Leiter Ackerbaustelle (pro Std.)	Fr.	40.--
Hauswart Schützenhaus (pro Abnahme)	Fr.	50.--
Betriebskommission Schlössli (pro Abnahme)	Fr.	30.--

3. Friedensrichter

Art. 8 Fallpauschalen

Die Entschädigung des Friedensrichters beträgt pro Fall pauschal: Fr. 400.--

Die Entschädigung des stellvertretenden Friedensrichters beträgt pro Fall pauschal: Fr. 500.--

In dieser Stellvertreter-Fallpauschale inbegriffen ist auch die anteilmässige Amts- und Infrastrukturpauschale sowie der vollständige Ersatz seiner Spesenauslagen.

Art. 9 Spesenauslagen

Dem Friedensrichter steht eine Spesenpauschale gemäss Art. 5 zu.

Postgebühren, Auslagen für die Anschaffung von Gesetzen und allgemeine Büro-/Verbrauchsmaterialien, Kosten für die fachspezifische Weiterbildung sowie die Entschädigung für Fahrten ausserhalb der Gemeinde, werden durch die Gemeinde übernommen und durch Vorweisen von Belegen/Spesenformularen abgerechnet.

Auslagen für fachspezifische EDV-Softwares werden durch die Gemeinde übernommen, sofern solche Anschaffungen vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt wurden.

4. Angestellte

Art. 10 Geltungsbereich Einreihungsplan

Der Einreihungsplan enthält alle Funktionen der Gemeindeverwaltung mit Ausnahme des Lehrpersonals und der Lernenden.

Jeder Funktion sind im Einreihungsplan drei Besoldungsklassen zugeordnet. Zusätzliche Leistungsklassen im Sinne des kantonalen Besoldungssystems sind nicht vorgesehen.

Der im Einreihungsplan aufgeführte Besoldungsbereich zeigt die Entwicklungsperspektiven einer Funktion, ohne dass sich daraus für die einzelnen Angestellten ein direkter Anspruch auf das Besoldungsmaximum ergibt.

Art. 11 Einreihungsplan

Der Gemeinderat erlässt für die Einstufung der Angestellten der Gemeinde Weiningen folgenden Einreihungsplan (Basis: Lohntabelle LR 01 bzw. LR 05 der kantonalen Verwaltung):

Gemeindeschreiber	21 - 23
Abteilungsleiter	18 - 20
▪ Finanzen	
▪ Steuern	
▪ Sozialdienste (Vormundschafts-/Fürsorgesekretariat)	
▪ Werke + Liegenschaften	
Sachbearbeiter A (Führungsfunktion bzw. Hochschulabschluss erforderlich)	15 - 17
▪ Gemeindeschreiber-Stv. / Friedhofvorsteher	
▪ Sozialberatung	
▪ Leitung Schulverwaltung	
Sachbearbeiter B (inkl. Leiter Einwohnerkontrolle)	12 - 14
Verwaltungsangestellte	9 - 11
Werkarbeiter und Hausdienste	10 - 12
Gemeindepolizist	15 - 17
Übrige Dienste:	8 - 10
▪ Bibliothek	
▪ Teilzeit-Hauswartungen	
▪ Materialwarte	
▪ Nebenfunktionen	
▪ weitere Dienste	

Art. 12 Kaderstellen

Folgende Funktionen gelten als Kaderstellen:

- Gemeindeschreiber
- Abteilungsleiter

Art. 13 Auslagen, Spesen

Als Spesen gelten die Auslagen, die den Angestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit am Arbeitsort oder im auswärtigen Dienst anfallen. Auswärtiger Dienst ist mit dem direkten Vorgesetzten abzusprechen bzw. von diesem anzuordnen. Die Angestellten sind verpflichtet, die Spesen so tief wie möglich zu halten.

Art. 14 Rückerstattung von Spesen und Auslagen

Zurückerstattet werden Autospesen, Übernachtungen, auswärtige Essen und Getränke sowie andere direkte Auslagen. Soweit möglich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Die Entschädigung für auswärtige Essen darf den Betrag eines gängigen Tagesmenüs mit alkoholfreiem Getränk nicht übersteigen. Die Entschädigung für die Benützung des privaten Fahrzeugs richtet sich nach den kantonalen Richtlinien.

Die anfallenden Spesen werden nach Ereignis und gegen Beleg jeweils am Jahresende abgerechnet und vergütet. Grössere Beträge können auch einzeln rückerstattet werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Vollzugsbestimmungen treten (vorbehältlich allfälliger Rekursverfahren) auf den gleichen Zeitpunkt wie die am 9. Juni 2011 durch die Gemeindeversammlung beschlossene Teilrevision der Besoldungsverordnung Weiningen in Kraft. Sie ersetzen die Vollzugsbestimmungen vom 17. Oktober 2005 und ihre nachfolgenden Änderungen.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 20 vom 31. Januar 2011

Mit Rechtsmittelbelehrung publiziert in der Limmattaler Zeitung am 17. Juni 2011